

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/22791 –**

Verbot von Leerverkäufen für Aktien der Wirecard AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Von Februar bis April 2019 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Leerverkaufsverbot für Wirecard verhängt. Es war das erste Mal, dass die BaFin ein solches Leerverkaufsverbot für die Aktien eines einzelnen Unternehmens ausgesprochen hat. Die BaFin gab als Begründung an, dass die Preisentwicklung der Wirecard-Aktie (Reduzierung der Marktkapitalisierung um teils etwa 40 Prozent) aufgrund von Medienberichten „eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in Deutschland oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten“ darstellt (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_190218_leerverkaufsmassnahme.html).

Die BaFin erstattete Anzeige gegen Journalisten der „Financial Times“ wegen des Verdachts der Marktmanipulation. In einem Artikel der „Financial Times“ wird die Vermutung geäußert, dass in Wahrheit Mitarbeiter der Wirecard AG kursrelevante Informationen an Shortseller weitergegeben haben (<https://www.ft.com/content/745e34a1-0ca7-432c-b062-950c20e41f03>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den aktuellen Stand der Ermittlungen bezüglich möglichen Insiderhandels bei der Wirecard AG, und wenn ja, welche?

Die Staatsanwaltschaft München I hat die BaFin am 3. September 2020 darüber informiert, dass sie beabsichtigt, die Marktmanipulationsverfahren gegen die Beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palma in Bezug auf die Shortattacke im Januar 2019 einzustellen. Die BaFin hat der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass sie hiergegen keine Einwände erhebt. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen die genannten Journalisten der Financial Times sodann am 3. September 2020 eingestellt. Gegen die mit Schreiben vom 9. April 2019 angezeigten Shortseller wird nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I weiter ermittelt. Für weitere Auskünfte zum Ermittlungsverfahren wird auf die Staatsanwaltschaft München I verwiesen.

Seitens der BaFin führte auffälliges Handelsverhalten im Vorfeld der Ad-hoc-Veröffentlichungen der Wirecard AG vom 18., 22. und 25. Juni 2020 zur Einleitung von Untersuchungen wegen des Verdachts der Vornahme von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen. Diese Untersuchungen dauern teilweise noch an, in einigen Fällen wurden Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft gestellt.

2. Welche konkreten Hinweise hatte die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich mutmaßlicher Absprachen zwischen Shortsellern und Journalisten der „Financial Times“?
 - a) Wann gingen entsprechende Hinweise bei der BaFin ein (bitte genaues Datum und Uhrzeit angeben)?
 - b) Von wem stammten die entsprechenden Hinweise nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - c) Auf welchem Weg wurden die entsprechenden Hinweise übermittelt?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Informationen zu nicht öffentlich bekannten Tatsachen in Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren sind nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Frage-recht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und der möglichen Gefährdung der Ermittlungen als „VS – Vertraulich“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

3. Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Kenntnisse darüber, dass die Mitarbeiter der Wirecard kursrelevante Informationen an Shortseller weitergegeben haben (vgl. <https://www.ft.com/content/745e34a1-0ca7-432c-b062-950c20e41f03>)?
 - a) Wenn ja, seit wann liegen entsprechende Informationen vor?
 - b) Wenn ja, welche Maßnahmen haben die BaFin bzw. andere staatliche Stellen in Folge ergriffen?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Informationen zu nicht öffentlich bekannten Tatsachen in Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren sind nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Frage-recht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und der möglichen Gefährdung der Ermittlungen als „VS – Vertraulich“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass Mitarbeiter der Wirecard AG das Verbot von Leerverkäufen für Aktien der Wirecard AG bewusst instrumentalisiert haben, um Journalisten der „Financial Times“ zu diskreditieren bzw. ihre Recherchearbeiten unglaubwürdig erscheinen zu lassen (vgl. <https://www.ft.com/content/745e34a1-0ca7-432c-b062-950c20e41f03>), und wenn ja, seit wann?

Im Februar 2019, zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen,

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

lag ein Zusammenspiel von großen und weiter ansteigenden Netto-Leerverkaufspositionen in Bezug auf Aktien der Wirecard AG, erheblichen Kursverlusten, hoher Volatilität, konkreten Hinweisen auf bevorstehende Short-Attacken und weitere möglicherweise kriminelle Handlungen in Bezug auf den DAX-Wert Wirecard AG vor, was nach Einschätzung der BaFin eine Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland darstellte. Um weitere Unsicherheiten zu vermeiden, verbot die BaFin die Begründung und die Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Bezug auf Aktien der Wirecard AG. Diese Entscheidung traf die BaFin eigenständig auf Basis der vorgenannten Informationen.

Weitere Informationen zu nicht öffentlich bekannten Tatsachen in Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren sind nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und der möglichen Gefährdung der Ermittlungen als „VS – Vertraulich“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

5. Ist die Bundesregierung bzw. die BaFin weiterhin der Auffassung, dass das Leerverkaufsverbot von Wirecard-Aktien die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in Deutschland geschützt hat?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konnte das Verbot der Begründung und Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen zum Entscheidungszeitpunkt am 18. Februar 2019 nur erlassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (EU-Leerverkaufsverordnung – EU-LVVO) vorlagen. Eine solche Maßnahme kann nur ergriffen werden, wenn ungünstige Ereignisse eingetreten sind, die eine erstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen darstellen und die Maßnahme erforderlich ist, um der Bedrohung zu begegnen, und die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Im Februar 2019 waren ungünstige Ereignisse bzw. Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland darstellten.

Es lag eine Situation vor, in der große Netto-Leerverkaufspositionen, erhebliche Kursverluste und eine hohe Volatilität im Zusammenspiel mit möglichen manipulativen Praktiken in Bezug auf die Aktie der Wirecard AG eine Bedrohung für das Marktvertrauen darstellten. Es bestand die Gefahr, dass ein Einwirken auf die Kurse der Aktien der Wirecard AG durch das Eingehen von Netto-Leerverkaufspositionen und/oder die Erweiterung bestehender Nettoleerverkaufspositionen aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens eine exzessive Preisbewegung der Aktie der Wirecard AG verursacht. Durch ihre trendverstärkende Wirkung hätte dies den Verlust des Marktvertrauens in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Preisbildung an den Märkten, insgesamt bewirken können.

Für das Marktvertrauen ist es unter anderem erforderlich, dass eine angemessene Preisbildung zustande kommt. Eine angemessene Preisbildung wird gefährdet, wenn nicht mehr eingeschätzt werden kann, ob wahre oder unwahre Tatsachen der Preisbildung zugrunde liegen. Um weitere Unsicherheiten zu vermeiden, verbot die BaFin die Begründung und die Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Bezug auf Aktien der Wirecard AG.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem verhängten Leerverkaufsverbot war auch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA zu beteiligen (vgl. Artikel 27 Absatz 2, Artikel 26 der EU-LeerverkaufsVO). Sie hat innerhalb von 24 Stunden nach Unterrichtung über die Absicht einer nationalen Behörde, eine Maßnahme nach Artikel 20 der EU-LeerverkaufsVO zu ergreifen, dazu Stellung zu nehmen. In der positiven Stellungnahme durch den Rat der Aufseher (Board of Supervisors) der ESMA vom 18. Februar 2019 bestätigte die ESMA, dass die oben beschriebenen Umstände ungünstige Ereignisse bzw. Entwicklungen waren, die eine ernstzunehmende Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe a EU-LVVO darstellten (<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-positive-opinion-short-selling-ban-bafin>).

6. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische oder anderweitige Konsequenzen aus dem Leerverkaufsverbot der Wirecard-Aktien?

Das Verbot der Begründung und Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen vom 18. Februar 2019 wurde auf Grundlage von Art. 20 VO (EU) Nr. 236/2012 erlassen. Eventuelle Änderungen von EU-Verordnungen können nur auf europäischer Ebene erfolgen.